**Waffengesetz (WaffG)
§ 27a Sicherheitstechnische Prüfung von Schießstätten; Verordnungsermächtigung**

(1) Schießstätten sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme und bei wesentlichen Änderungen in der Beschaffenheit hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen durch die zuständige Behörde unter Hinzuziehung eines anerkannten Schießstandsachverständigen zu überprüfen. Schießstätten, auf denen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird, sind zusätzlich alle vier Jahre nach Satz 1 durch die zuständige Behörde zu überprüfen. Ist das Schießen auf einer Schießstätte nur mit erlaubnisfreien Schusswaffen zulässig, so beträgt der Abstand zwischen den Überprüfungen nach Satz 2 höchstens sechs Jahre. Falls Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen bestehen, kann die zuständige Behörde die Schießstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht unter Hinzuziehung eines anerkannten Schießstandsachverständigen überprüfen oder von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen. Die Kosten für die Hinzuziehung eines anerkannten Schießstandsachverständigen bei den Überprüfungen nach den Sätzen 1 bis 4 hat der Betreiber der Schießstätte zu tragen.

:

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Qualifikationsanforderungen für die Anerkennung als Schießstandsachverständiger nach Absatz 1 sowie das Verfahren der Anerkennung zu regeln. Wird eine Rechtsverordnung nach Satz 1 erlassen, ist in ihr insbesondere vorzusehen, dass eine Anerkennung als Schießstandsachverständiger nur erfolgen darf, wenn der Betreffende durch eine Prüfung hinreichende Kenntnisse der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien nachgewiesen hat.

Im §27a WaffG ist mittlerweile die zwingende Hinzuziehung eines anerkannten SSV nach Abs. IV vorgeschrieben. Auf jeden Fall bei Erstabnahmen, Regelüberprüfung, wesentlichen Änderungen, wieder Inbetriebnahmen und Mängelbeseitigungen.

Sieht man sich den §27a WaffG genau an, findet man allerdings keine genaue Aussage dazu, wer den SSV beauftragt, hier bliebt die Norm unbestimmt und auslegbar.

Die meisten Behörden überlassen es den Vereinen sich ihren eigenen SSV auszusuchen. Sollte dieser im Zuständigkeitsbereich noch nicht bei der Behörde bekannt sein, sollte dieser dort seine Anerkennung nachweisen.

Hierzu gehört die Benennung des Ausbildungslehrgangs mit entsprechendem Zeugnis, Fortbildungsnachweisen (mind. alle 2 Jahre) und eines ausreichenden Versicherungsnachweises.

Die Behörden, die selber einen SSV benennen begeben sich vergaberechtlich regelmäßig auf sehr dünnes Eis, denn es stellt sich die Frage, ob es sich bei der Sachverständigenbeauftragung um eine Leistung handelt, die nach Vergaberecht ausgeschrieben werden müsst

Darauf sollte man den Sachbearbeiter der Genehmigungsbehörde hinweisen, ggf. kann man so den SSV des Vereins bei der Behörde mit ins Boot nehmen.